
Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Nidwaldner Sachversicherung zum Abschluss eines Kaufvertrages betreffend Stockwerk - Eigentumsanteilen im Gewerbegebäude Riedenmatt, Stans

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Ziffer 11 des Gesetzes vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude – und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz)², sowie auf § 1 der Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986 zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung)³,

beschliesst:

1.

Die Nidwaldner Sachversicherung wird ermächtigt, einen Kaufvertrag mit der Firma Allfi AG, Stans, betreffend Stockwerk – Eigentumsanteilen im Gewerbegebäude der Firma Allfi AG, Parzelle Nr. 901, Grundbuch Stans, abzuschliessen.

2.

Für den Kauf des Edelrohbaues und die Erstellung des Innenausbaues ist der Betrag von Fr. 5'700'000.– erforderlich.

3.

Für den Vollzug ist der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung zuständig; er wird insbesondere ermächtigt, den Kaufpreis gemäss Ziffer 2 mit einer Abweichung von höchstens 5% festzulegen und die entsprechende öffentliche Kaufsurkunde zu unterzeichnen.

4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Alfred Bossard

Landratssekretär

Hugo Murer

¹ A 2008,

² NG 867.1

³ NG 867.11